

BIELEFELD

RA/WP/StB Andreas Mader
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachberater für Internationales Steuerrecht
StB/Dipl.-Kfm. Walter Aßmann*
WP/StB/Dipl.-Kfm. Frank Balsmann*
StB/Dipl.-Betriebsw. Carmen Knöll-Schrahe*
StB Heike Mühl*
StB Olga Olfert*
RA Britta Kohlrausch*

T +49 521 98241-0

F +49 521 98241-29

Alfred-Bozi-Straße 12
33602 Bielefeldbielefeld@mader-peters.de
www.mader-peters.de**HANNOVER**

WP/StB/Dipl.-Kfm. Michael Peters**
WP/StB/Dipl.-Kff. Elke Reil*
StB Elena Bloch-Lorenz*
WP/StB/Betriebsw. (B.A.) Sebastian Kalinski*,*
StB Stefan Baumann*

T +49 511 850302-60

F +49 511 850302-70

Seelhorststraße 44
30175 Hannoverhannover@mader-peters.de
www.mader-peters.de* angestellt nach den Vorschriften
des jeweiligen Berufsrechts** Fachberater für Unternehmensnachfolge
(DStV e.V.)

Bielefeld, 7. September 2021

Transparenzregister

Sehr geehrte Damen und Herren,

anknüpfend an unser Rundschreiben vom 29. Juli 2021 erhalten Sie nachfolgend eine ausführliche Darstellung im Hinblick auf die seit dem 1. August 2021 geltenden Neuerungen der Meldepflichten für das Transparenzregister:

Zum 1. August 2021 wurde die sogenannte Mitteilungsfiktion zum Transparenzregister im Geldwäschegesetz abgeschafft und das Transparenzregister damit zu einem Vollregister umgestellt.

Aufgrund der Mitteilungsfiktion bestand für eine Vielzahl von Gesellschaften bis dahin keine Pflicht, die wirtschaftlich Berechtigten an der Gesellschaft in das Transparenzregister einzutragen. Denn es war ausreichend, wenn die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten beispielsweise im Handelsregister eingetragen waren. Seit dem 1. August 2021 sind nunmehr alle Gesellschaften verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister zur Eintragung mitzuteilen. Dies gilt sowohl für juristische Personen des Privatrechts (z. B. GmbH, Unternehmungsgesellschaft, Aktiengesellschaft, Genossenschaften) als auch für eingetragene Personengesellschaften (GmbH & Co. KG, OHG, Kommanditgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaften).

Bei juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften gelten natürliche Personen als wirtschaftlich Berechtigte, die unmittelbar oder mittelbar Eigentümer von mehr als 25 % des Kapitals sind, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben. Kann kein unmittelbarer oder mittelbarer wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden, sind die gesetzlichen Vertreter der betreffenden Gesellschaft als fiktiv wirtschaftlich Berechtigte zu melden. Im Fall der mehrstufigen Beteiligung ist der hinter jedem einzelnen und bis zum letzten Glied in der Beteiligungskette stehende wirtschaftlich Berechtigte zu ermitteln und zu melden. Gesellschaften, die bisher von der Mitteilungsfiktion profitiert haben, müssen innerhalb der folgenden Übergangsfristen (§ 59 Abs. 8 GwG) ihre wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister eintragen:

- Aktiengesellschaften, SE, Kommanditgesellschaften auf Aktien bis zum 31. März 2022
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Europäische Genossenschaften oder Partnerschaften bis zum 30. Juni 2022
- in allen anderen Fällen (z. B. eingetragene Personengesellschaften) bis zum 31. Dezember 2022

Die Übermittlung von Mitteilungen über wirtschaftlich Berechtigte an das Transparenzregister ist nur über die Webseite des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de) möglich. Voraussetzung für die Zugänglichkeit der online abruf- und ausfüllbaren Formulare ist eine erweiterte Registrierung als Nutzer des Transparenzregisters, die kostenlos angeboten wird. Für die Meldung von wirtschaftlich Berechtigten ist zunächst die Gesellschaft, deren wirtschaftlich Berechtigte eingetragen werden sollen, als transparenzpflichtige Rechtseinheit anzulegen. Anschließend sind die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten einzutragen. Dabei sind die folgenden Angaben der wirtschaftlich Berechtigten mitteilungspflichtig:

- Vorname, Nachname
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Wohnort, Wohnsitzland
- Typ, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses


Die Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten erfolgt gebührenfrei, für die Führung des Transparenzregisters wird für jede Gesellschaft eine jährliche Grundgebühr erhoben, die derzeit EUR 4,80 zuzüglich Mehrwertsteuer beträgt. Für einen fehlenden Eintrag können empfindliche Bußgelder gegen die Geschäftsführung der betreffenden Gesellschaft verhängt werden. Denn diese ist nach dem Geldwäschegesetz dafür verantwortlich, dass die Eintragung in das Transparenzregister erfolgt.

Sollten Sie Fragen zu Themen rund um das Transparenzregister haben, steht Ihnen Frau Kohlrausch gern zur Verfügung. Darüber hinaus bieten wir Ihnen an, die Prüfung der wirtschaftlich Berechtigten Ihrer Gesellschaft und deren Eintragung in das Transparenzregister für Sie zu übernehmen. Sprechen Sie uns hierzu gern an.

Mit freundlichen Grüßen

MADER & PETERS
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Rechtsanwalt PartGmbB


Andreas Mader
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Rechtsanwalt Fachanwalt für Steuerrecht
Fachberater für Internationales Steuerrecht


i. V. Britta Kohlrausch
Rechtsanwältin